

Der Anspruch auf die palästinensische Nationalität

Nadim Bawalsa, al-shabaka.org, 29.09.22

Das Recht der Exilpalästinenser:innen auf die palästinensische Staatsangehörigkeit ist völkerrechtlich geschützt, ungeachtet der rassistischen israelischen Apartheidpolitik. Wie können Palästinenser:innen und ihre Führung in der Diaspora dieses Recht über verschiedene rechtliche und politische Kanäle aktivieren? Nadim Bawalsa, Redakteur bei *Al-Shabaka*, gibt Empfehlungen, wie Exilpalästinenser:innen ihr Recht auf Palästina und in Palästina sichern können, wo immer sie sich befinden.

Überblick: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft sind nach internationalem Recht unterschiedliche Konzepte. Während die Staatsbürgerschaft eine formale Vereinbarung ist, die der oder die Einzelne mit der Regierung eines Staates eingeht, wird die Nationalität als etwas angesehen, das Individuen angeboren ist und das außerhalb des staatlichen Einflussbereichs geschützt wird. Seit seiner Gründung im Jahr 1948 hat das israelische Apartheidregime diese beiden Begriffe jedoch strategisch manipuliert, um Palästinenser:innen im Exil - wie auch anderen unterdrückten palästinensischen Gemeinschaften (1) - ihre Rechte auf Palästina zu verweigern, wo immer sie sich auch befinden mögen.

Die Staatsangehörigkeit ist angeboren, unveränderlich und geschützt: Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass „jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden.

Heute haben über sieben Millionen (2) Exilpalästinenser:innen das Recht, ungeachtet der rassistischen israelischen Nationalitäts- und Staatsbürgerschaftsgesetze durch Geburt und/oder Abstammung als palästinensische Staatsangehörige zu gelten. Dazu gehören fünf Millionen Flüchtlinge, die bei der UNRWA registriert sind, sowie mehrere Millionen andere palästinensische Staatsangehörige mit sekundärer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsstatus in anderen Ländern.

Das heißt, wenn Exilpalästinenser:innen und ihre politischen Vertreter dieses international geschützte Recht auf dem Rechtsweg geltend machen, würden sie sich den rechtlichen Status sichern, als palästinensische Staatsangehörige (3) aus dem Exil zu gelten. Damit würden sie Israels Apartheidpolitik in Frage stellen und den Grundstein für künftige Gesetze zur palästinensischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft legen.

In diesem Kurzdossier wird die anhaltende politische und rechtliche Krise der Nationalität von Exilpalästinenser:innen in den Kontext des Völkerrechts gestellt. Es betont die grundlegenden Unterschiede zwischen Staatsbürgerschaft und Nationalität und zeigt, wie die beiden Begriffe von britischen und dann israelischen Kolonial- und Siedlerbehörden synonym verwendet wurden (4), um Palästinenser:innen auf der ganzen Welt weiterhin die Nationalität und Staatsbürgerschaft zu verweigern.

Aus diesem Grund konzentriert es sich nicht auf die palästinensischen Bewohner des kolonisierten Palästina, deren Rechte auf Staatsbürgerschaft und Nationalität vom israelischen Regime in den Gebieten von 1948 und von der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) und dem israelischen Regime in der Westbank und Gaza diktiert werden. Der Text enthält daher Empfehlungen, was Palästinenser:innen in der Diaspora und ihre Vertreter:innen in der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) tun sollten, um Israels siedlerkoloniale Apartheidpolitik anzufechten und Exilpalästinenser:innen ihr Recht zu sichern, als palästinensische Staatsangehörige mit Rechten in und an Palästina betrachtet zu werden.

Nationalität, Staatsbürgerschaft und Völkerrecht

Das Recht der Palästinenser:innen, als Staatsangehörige von überall auf der Welt zu Palästina zu gehören, ist seit der Ratifizierung des Vertrags von Lausanne 1923 am 6. August 1924 anerkannt. Während der Vertrag das erste Rechtsdokument ist, das die palästinensische Staatsangehörigkeit weltweit festschreibt, war das Osmanische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1869 das erste, das den Bewohner:innen Palästinas die Staatsangehörigkeit nach dem *jus sanguinis*, dem *jus soli* und dem *jus domicile* verlieh.

Während das Recht auf Rückkehr (5) der palästinensischen Flüchtlinge in UN-Resolutionen verankert ist, müssen alle Exilpalästinenser:innen, einschließlich der Flüchtlinge und derjenigen, die als Bürger:innen anderer Staaten eingebürgert sind, als Staatsangehörige des kolonisierten Palästina aus ihrer Diaspora betrachtet werden. Die Forderung nach rechtlicher Vertretung und ihren Rechten als Palästinenser:innen aus dem Ausland muss daher unterstützt werden. Um zu verstehen, warum das so ist, müssen wir die grundlegenden Unterschiede zwischen Nationalität und Staatsbürgerschaft begreifen, zwei Begriffe, die das britische Mandatsregime und das zionistische Regime konsequent und strategisch austauschbar verwendet haben, um Nationalitätsrechte zu verschleiern und Exilpalästinenser:innen von jeglichen Ansprüchen auf Palästina auszuschließen. Die Unterscheidung ist daher von entscheidender Bedeutung und muss die Grundlage der palästinensischen Reaktion auf diese israelische Apartheidpolitik bilden.

Die Staatsbürgerschaft, die Personen aufgrund ihres Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern oder ihrer Einbürgerung durch Wohnsitznahme verliehen wird, wird von den Regierungen festgelegt, um ihnen Rechte und Pflichten als Mitglieder des Nationalstaates zu verleihen. Auf diese Weise müssen Personen, die sich um die Staatsbürgerschaft eines Staates bewerben, ein strenges Prüfungsverfahren durchlaufen und die Voraussetzungen des jeweiligen Staates erfüllen. Die Staaten können auch die Rechte von Personen auf die Staatsbürgerschaft anfechten und ihnen so unter bestimmten Bedingungen die Staatsbürgerschaft entziehen (6).

Staaten können jedoch einen Staatsangehörigen nicht entnationalisieren (7). Nach internationalem Recht wird die Staatsangehörigkeit im weitesten Sinne als die Verbindung zwischen einer Person und einem Gebiet definiert. Diese Verbindung, die vom Internationalen Gerichtshof (IGH) seit 1955 als „echte Verbindung“ bezeichnet wird, kann durch die Abstammung (*jus sanguinis*), den Geburtsort (*jus soli*) oder den langfristi-

gen Wohnsitz (jus domicile) bestimmt werden. Die Staatsangehörigkeit ist angeboren, unveränderlich und geschützt: Artikel 15 (8) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass „jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden, und niemandem darf das Recht verweigert werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln“. Dieses Recht ist sogar so universell, dass mehrere Staaten (9) die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft über das Jus Sanguinis (10) zu beantragen, auch auf Nicht-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der ganzen Welt ausdehnen.

Das historische Recht der Palästinenser:innen auf die palästinensische Staatsangehörigkeit

Das Recht der Palästinenser:innen, als Staatsangehörige von überall auf der Welt zu Palästina zu gehören, ist seit der Ratifizierung des Vertrags von Lausanne 1923 am 6. August 1924 anerkannt. Während der Vertrag das erste Rechtsdokument ist, das die palästinensische Staatsangehörigkeit weltweit festschreibt, war das Osmanische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1869 das erste, das den Bewohner:innen Palästinas die Staatsangehörigkeit (11) nach dem jus sanguinis, dem jus soli und dem jus domicile verlieh. Als die britischen Behörden im Dezember 1917 Jerusalem belagerten, galten die Einwohner:innen Palästinas daher als osmanische Palästinenser:innen (12), und als solche blieben sie es auch, bis die Alliierten entschieden hatten, was mit dem zerstückelten Reich geschehen sollte.

Dieser Status galt auch für Zehntausende osmanischer Palästinenser:innen, die seit dem 19. Jahrhundert aus wirtschaftlichen und politischen Gründen von Palästina aus nach dem amerikanischen Kontinent ausgewandert waren. Doch am 24. Juli 1923 unterzeichneten die alliierten Streitkräfte und die Regierung der neu gegründeten türkischen Republik den Vertrag von Lausanne, in dem die Grenzen der Republik offiziell festgelegt wurden. Im Gegenzug für die Anerkennung der türkischen Souveränität durch die Alliierten verzichtete die Türkei auf alle ihre imperialen Ansprüche in ihren früheren Gebieten, einschließlich der arabischen Provinzen, die nun unter europäischem Kolonialmandat standen.

Folglich waren die ehemaligen arabischen Untertanen des Osmanischen Reiches keine osmanischen Staatsangehörigen mehr, einschließlich derer, die im Ausland wohnten. Obwohl Artikel 34 des Vertrags von Lausanne (13) dies vorsah und es Einzelpersonen ermöglichte, die Staatsangehörigkeit „des Gebiets, in dem sie gebürtig sind“, zu erklären, verstieß Großbritannien gegen den Vertrag, da es der Zionistischen Föderation in der Balfour-Erklärung von 1917 versprochen hatte, eine jüdische „nationale Heimstätte“ in Palästina zu errichten.

Folglich musste sie den stetigen Zustrom von jüdischen Personen nach Palästina und ihre Einbürgerung durch den Aufenthalt als palästinensische Untertanen des britischen Mandats für Palästina sicherstellen. Die britischen Behörden erließen also die erste palästinensische Staatsbürgerschaftsverordnung, um jüdischen Siedler:innen palästinensische Staatsbürgerschaftsdokumente auszustellen. Sicherlich war das in Übereinstimmung mit Artikel 7 (14) des Mandats für Palästina, in dem es hieß, dass die Regierung Palästinas ein Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen sollte mit „Bestimmungen, die so gestaltet sind, dass sie den Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit durch Juden, die ihren ständigen Wohnsitz in Palästina nehmen, erleichtern“.

Im Juli 1925 erließ Großbritannien die *Palestinian Citizenship Order-in-Council*, die die palästinensische Staatsbürgerschaft (15) während des Mandats regelte. Obwohl die Verordnung die britischen Behörden dazu

verpflichtete, die palästinensische Staatsbürgerschaft auf alle qualifizierten Antragsteller auszudehnen, gaben sie stattdessen Zehntausenden von neu ankommenden jüdischen Siedler:innen (durch das jus domicile) den Vorrang vor Zehntausenden von palästinensischen Migrant:innen (die nach dem jus sanguinis und jus soli Anspruch auf die Staatsbürgerschaft hatten). Zur Rechtfertigung dieser Praxis beriefen sich die britischen Behörden regelmäßig auf die begrenzte wirtschaftliche „Aufnahmekapazität“ Palästinas (16) sowie auf den unzureichenden Nachweis der Absicht, sich dauerhaft in Palästina niederzulassen, auf die Abwesenheit der Migranten aus Palästina vor 1920 oder schlicht auf ihre „offensichtliche Unerwünschtheit“.

Am 8. März 1937, zwei Jahrzehnte nach der Besetzung Palästinas durch Großbritannien, berichtete die palästinensische Regierung, dass zwischen 1931 und 1936 mehr als 28.000 Juden und Jüdinnen palästinensische Staatsbürgerschaftsurkunden ausgestellt worden waren und dass von den insgesamt 4.941 im Jahr 1936 ausgestellten Staatsbürgerschaftsurkunden 4.847 für Juden und Jüdinnen bestimmt waren (17). Im Gegensatz dazu hatten allein in Lateinamerika bis 1937 etwa 9.000 Palästinenser:innen einen Antrag auf Staatsbürgerschaft gestellt, von denen nicht mehr als 100 angenommen wurden. Die palästinensischen Migranten in ganz Amerika, von denen es 1936 etwa 40.000 gab (18), wurden faktisch zu staatenlosen palästinensischen Staatsangehörigen mit veralteten osmanischen Dokumenten (19).

Während der 30-jährigen Besetzung Palästinas manipulierte Großbritannien immer wieder die Nationalität, indem es sie durch die Staatsbürgerschaft verhinderte. Und obwohl Großbritannien damit gegen den Vertrag von Lausanne verstieß, überließ der Völkerbund die Verwaltung Palästinas vollständig dem Ermessen der britischen Krone (20). Die Verwaltung Palästinas stand damit tatsächlich außerhalb des Völkerrechts.

Palästinensische Staatsangehörigkeit unter dem israelischen Regime

Die seit 1948 andauernde Verletzung des Völkerrechts durch das israelische Regime, das Millionen von Palästinenser:innen auf der ganzen Welt das Recht auf die palästinensische Staatsangehörigkeit verweigert, hat ihre Wurzeln in einer vergleichbaren Praxis, die dem Regime drei Jahrzehnte vorausging. So verweigerte das neue Regime den 750.000 Palästinenser:innen (21), die 1948 ins Exil gegangen waren, bei seiner Gründung rasch das Recht auf die palästinensische Staatsangehörigkeit; dies tat es auch nach der Vertreibung von 300.000 Palästinenser:innen (22) aus Palästina im Jahr 1967.

Wie seine Vorgänger hat das zionistische Regime Staatsbürgerschaft und Nationalität bewusst manipuliert, um sein demografisches Ziel der Schaffung eines jüdischen Staates zu erreichen (23). Das heißt, wie die britischen Mandatsbehörden hat sich das israelische Regime ständig als die einzige Behörde ausgegeben, die das Recht hat, allen Untertanen mit Rechtsanspruch auf Zugehörigkeit zum kolonisierten Palästina sowohl die Staatsbürgerschaft als auch die Nationalität zu verleihen.

Diese illegalen Maßnahmen werden strategisch durch eine Reihe von Gesetzen verschleiert, von denen das Rückkehrgesetz von 1950, das Nationalitätengesetz von 1952 und das Gesetz über den jüdischen Nationalstaat von 2018 die wichtigsten sind. 1950 verkündete das neue israelische Regime das Rückkehrgesetz, das allen Juden/Jüdinnen in der ganzen Welt das Recht auf Einwanderung in den neuen jüdischen Staat einräumte. Diesem Gesetz folgte das Nationalitätengesetz von 1952, das die Staatsangehörigkeit für Juden/Jüdinnen weltweit im Rahmen des Rückkehrgesetzes bestätigte. Somit hat das israelische Regime 1952 die jüdische Staatsangehörigkeit weltweit anerkannt.

Auf diese Weise kann Israel zwar eine Staatsbürgerschaftsregelung für Nicht-Juden einführen, die die israelische Staatsbürgerschaft durch Geburt in den Gebieten von 1948 erwerben können, es bleibt aber vor allem ein Staat für jüdische Staatsangehörige. Dies wurde 2018 im Basisgesetz des jüdischen Nationalstaates (24) bekräftigt, in dem es heißt, dass das Recht auf nationale Selbstbestimmung „nur dem jüdischen Volk zusteht“ (25). Folglich hat das israelische Apartheidregime dafür gesorgt, dass Palästinenser:innen, die die israelische Staatsbürgerschaft erworben haben, niemals als Staatsangehörige des Staates aufgenommen werden können, wodurch ihre Ausbürgerung erleichtert wird (26).

Um zu verhindern, dass Exilpalästinenser:innen als ehemalige Untertanen des britischen Mandats, das britische palästinensische Pässe ausgestellt hatte, Staatsbürgerschaftsrechte beantragen, hob das Gesetz von 1952 rückwirkend (27) jede Verleihung der Staatsbürgerschaft vor der Gründung des israelischen Staates im Mai 1948 auf. Somit hat das israelische Regime bei seiner Gründung die Staatsbürgerschaftsgesetze faktisch neu gefasst und alle bestehenden Dokumente im Zusammenhang mit der palästinensischen Nationalität und Staatsbürgerschaft obsolet gemacht. Dies ist nach internationalem Recht illegal, das verlangt, dass jeder „Nachfolgestaat“ den mit ihm verbundenen Völkern die Staatsangehörigkeit (28) eines bestimmten Gebiets verleiht.

Das israelische Regime hat auch dafür gesorgt, dass niemand der 1948 vertriebenen Palästinenser:innen die palästinensische oder israelische Staatsbürgerschaft erhalten können, da sie weder jüdisch sind noch aus der Ferne eingebürgert werden können. Nach dem Gesetz von 1952 müssen Palästinenser:innen, um die israelische Staatsbürgerschaft (29) aufgrund ihres Wohnsitzes zu erhalten, bis zum 1. März 1952 Einwohner der Gebiete von 1948 gewesen sein, und sie müssen seit dem Tag der Staatsgründung bis zum Tag der Verabschiedung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Einwohner geblieben sein. Niemand der Palästinenser:innen, die 1948 vertrieben wurden, erfüllt die Voraussetzungen für diese Bestimmung.

Zur Verteidigung des Rechts auf palästinensische Staatsangehörigkeit

Die Weltbevölkerung der palästinensischen Staatsangehörigen, die seit dem Vertrag von Lausanne eine rechtlich anerkannte „echte Verbindung“ zum Gebiet des kolonisierten Palästina haben und daher als Staatsangehörige dazugehören, kann diese Rechte von der Diaspora aus über verschiedene rechtliche und politische Kanäle einfordern. Das heißt, ihr Geburts- und Blutrecht auf die palästinensische Staatsangehörigkeit ist nach wie vor intakt, und es gibt immer noch eine rechtliche und politische Möglichkeit, das israelische Regime herauszufordern. Ihre Vorgänger, denen während der britischen Besetzung Palästinas die palästinensische Staatsbürgerschaft verweigert wurde, waren sich dessen bewusst.

Während der gesamten britischen Mandatszeit protestierten die Palästinenser:innen in Palästina und im Ausland wiederholt gegen die britische Politik (30), indem sie Petitionen an die palästinensische Regierung und den Völkerbund richteten (31). Am 23. Februar 1927 verfasste beispielsweise eine Gruppe von Palästinenser:innen in Monterrey, Mexiko, eine sechsseitige Petition an den Hochkommissar für Palästina, Herbert Plumer. In dem Dokument, das von Mitgliedern des *Centro Social Palestino* (32) verfasst und von über 300 in Mexiko lebenden Palästinenser:innen unterzeichnet wurde, forderten die Petenten von Großbritannien die Anerkennung ihrer Rechte auf die palästinensische Staatsangehörigkeit. Sie drohten damit, den Völkerbund, den Schiedsrichter des internationalen Rechts, anzurufen:

Wir sind in diesem Gebiet geboren; wir haben uns immer gewünscht, Palästinenser zu sein, und wir sind sicher, dass, wenn es als letztes Mittel notwendig sein sollte, unsere Petition vor den Völkerbund zu bringen, dieses erhabene Gremium uns das Recht gewähren wird, uns als Staatsangehörige Palästinas zu betrachten.

Wenn es um die palästinensische Staatsangehörigkeit ging, beriefen sich die palästinensischen Petenten regelmäßig auf Artikel 34 des Vertrags von Lausanne und erinnerten die britischen Behörden an ihre Verpflichtung, sich an das Völkerrecht zu halten – oder zumindest an die Verträge, die sie unterzeichnet hatten. Im Juni 1927 überreichte beispielsweise eine Delegation palästinensischer Nationalisten (33) aus Bethlehem und Beit Jala, die das Komitee zur Verteidigung der Rechte der im Ausland lebenden Palästinenser:innen bildeten, der Regierung von Palästina in Jerusalem eine Petition. Sie vertraten die Auffassung, dass die Rechte palästinensischer Migranten auf die palästinensische Staatsangehörigkeit in Artikel 34 des Vertrags verankert sind:

Die logische Schlussfolgerung, die sich aus den Bestimmungen des Artikels ergibt, ist, dass die Auswanderer dieses Landes, die zur Mehrheit gehören, das Recht auf die palästinensische Staatsangehörigkeit haben. Wir glauben nicht einen Augenblick, dass die britische Regierung ihnen dieses Recht vorenthalten will.

Palästinensische Petenten in Palästina und im Ausland schufen einen Präzedenzfall für die Forderung nach Gerechtigkeit auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, die vom britischen Mandatsregime während der gesamten Dauer seiner Besetzung Palästinas ungestraft missachtet wurden.

Die Wahrnehmung von Staatlichkeit und der Vertrag von Lausanne

Bis 2012, als die Vereinten Nationen Palästina de jure als souveränen Staat anerkannten (34), hatten die Palästinenser:innen im Exil nur begrenzte Möglichkeiten (35), die palästinensische Staatsangehörigkeit zu beantragen. Doch mit der Staatsgründung erarbeitete die PLO 2012 endlich ein Staatsbürgerschaftsgesetz, das die Verleihung der palästinensischen Staatsbürgerschaft auf der Grundlage des Vertrags von Lausanne anerkennt, auch für Palästinenser:innen im Exil: „Palästinensische Staatsbürger sind diejenigen Personen, die seit dem 6. August 1924 die palästinensische Staatsangehörigkeit erworben haben oder das Recht hatten, sie zu erwerben (36).“ Der Palästinensische Legislativrat (PLC) hat das Gesetz jedoch aufgrund der damit verbundenen juristischen Komplexität (37) nie berücksichtigt. Es war nämlich die Frage zu klären, wie die palästinensische Staatsbürgerschaft an eine zersplitterte Bevölkerung von Flüchtlingen auf der ganzen Welt und von besetzten Staatsangehörigen im Westjordanland und im Gazastreifen, die unterschiedliche Aufenthaltsstati und Rechte auf Freizügigkeit und Zugang haben, verliehen werden sollte. Darüber hinaus regelt die Palästinensische Autonomiebehörde gemäß den *Osloer Verträgen* (38) den Status der Palästinenser:innen im Westjordanland und im Gazastreifen, und alle Aufenthaltsgenehmigungen müssen vom israelischen Regime anerkannt werden.

Als politische und rechtliche Vertreterin des zerstreuten palästinensischen Volkes und als eine Organisation, die die Bedeutung der Staatsangehörigkeit anerkannt hat, muss die PLO (39) als Garant für die Rechte der Exilpalästinenser:innen auf die palästinensische Staatsangehörigkeit auftreten. Doch bevor die PLO die palästinensische Staatsangehörigkeit auf legalem Wege anstreben kann, muss sie mit dem palästinensischen

Volk zusammenarbeiten, um ein Bevölkerungsregister zu erstellen, beginnend mit den bei der UNRWA registrierten palästinensischen Flüchtlingen. Das Projekt von Karma Nabulsi aus dem Jahr 2006 (40) war ein wichtiger Schritt zur Herstellung dieser Art von Verbindung zwischen Exilpalästinenser:innen und der PLO. Diese Arbeit muss fortgesetzt werden.

Auch wenn das Völkerrecht wiederholt versagt hat, die Rechte der Palästinenser:innen zu schützen – wie auch die Rechte zahlloser kolonisierter und marginalisierter Bevölkerungsgruppen auf der ganzen Welt –, sollten die Palästinenser:innen in der Diaspora dennoch auf die Anerkennung ihrer Rechte auf die palästinensische Staatsangehörigkeit drängen. Als ersten Schritt zur Wahrung ihrer Rechte sollten die Palästinenser von ihren Führern im diplomatischen Korps der PLO – deren Mitglieder (41) die Aufgabe haben, palästinensische Flüchtlinge und Exilanten in der gesamten Diaspora zu vertreten – verlangen, dass sie die Rechte ihrer Wähler auf Zugehörigkeit zu Palästina, sowohl materiell als auch anderweitig, einfordern:

Schaffung von Foren für Palästinenser:innen in der ganzen Welt, in denen sie sich versammeln und die Kriterien festlegen können, nach denen bestimmt wird, wer die palästinensische Staatsangehörigkeit beantragen kann. Zwar enthält der Vertrag von Lausanne entsprechende Bestimmungen (jus sanguinis, jus soli und jus domicile), doch obliegt es den Palästinenser:innen, diese Rechte in ihren eigenen Worten zu artikulieren, ähnlich wie es die indigenen Gemeinschaften in Nordamerika seit Jahrzehnten tun. Das heißt, die Zuweisung von Indigenität durch Blut verfestigt eine koloniale Praxis (42), und deshalb müssen unterdrückte Gemeinschaften im Dialog zusammenkommen (43), um, wie Christina A. Li es ausdrückt, „die Rolle von gelebter Erfahrung, kultureller Verbindung, vorkolonialen Formen der Wissensproduktion und blutbasierten Klassifizierungen bei der Gestaltung von Indigenität besser zu berücksichtigen“.

- Erstellung eines Bevölkerungsregisters der im Exil lebenden Palästinenser:innen. Ein offizielles Register ist die einzige Möglichkeit, die Zahl der Palästinenser:innen in der Diaspora zu ermitteln, die Anspruch auf die palästinensische Staatsangehörigkeit haben.

Ausarbeitung eines umfassenden Staatsangehörigkeitsgesetzes, das sich auf das Recht der Palästinenser:innen auf ihre Staatsangehörigkeit stützt, wie sie im Völkerrecht und im Konsens festgelegt sind (44). Dies würde die Grundlage für die Verleihung der palästinensischen Staatsbürgerschaft schaffen.

- Unterstützung von Palästinenser:innen, die sich im Ausland aufhalten und eine zweite Staatsbürgerschaft besitzen und verlangen, von ihren Gastländern als palästinensische Staatsangehörige anerkannt zu werden.
- Die Forderung, dass Israel zur Rechenschaft gezogen wird, weil es Millionen von Palästinenser:innen, die es 1948 und 1967 aus Palästina vertrieben hat, das Recht auf die palästinensische Staatsangehörigkeit verweigert und damit gegen das Völkerrecht verstößt. Dies muss auf regionaler und internationaler Ebene geschehen, in jedem Staat, in dem Palästinenser:innen leben.

Nadim Bawalsa ist der leitende Redakteur von Al-Shabaka. Er ist Historiker des modernen Palästinas und Autor von *Transnational Palestine: Migration and the Right of Return before 1948* (Stanford University Press, 2022). Seine weiteren Arbeiten sind in der *Jerusalem Quarterly*, dem *Journal of Palestine Studies*, dem *NACLA Report on the Americas* und in Sammelbänden erschienen. Er erwarb 2017 einen gemeinsamen Dokortitel in Geschichte und Nahost- und Islamstudien an der New York University und 2010 einen Master in Arabistik am Center for Contemporary Arab Studies der Georgetown University. Im Zeitraum 2019-2020 erhielt er ein PARC-NEH-Stipendium in Palästina.

Quelle: <https://al-shabaka.org/briefs/the-case-for-palestinian-nationality/>

<https://al-shabaka.org/briefs/apartheid-within-palestinian-citizens-israel/>
<https://www.afsc.org/resource/palestinian-refugees-and-right-return#:~:text=Today%20there%20are%20more%20than,of%20the%20Palestinian%20Israeli%20conflict>
<https://al-shabaka.org/briefs/refugees-citizenship/>
<https://academic.oup.com/edinburgh-scholarship-online/book/30560?login=false>
<https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-210170/>
<https://www.middleeasteye.net/opinion/israel-palestinian-strip-away-citizenship>
<https://www.ucpress.edu/book/9780520385627/rethinking-statehood-in-palestine>
<https://www.unhcr.org/415825134.pdf>
<https://globalrcg.com/citizenship-by-descent/spain/>
<https://www.italiandualcitizenship.net/italian-citizenship-by-descent/#:~:text=You%20can%20claim%20Italian%20citizenship,citizenship%20when%20they%20were%20born.>
<https://www.jerusalemstory.com/en/article/palestinians-historic-and-legal-rights-palestinian-nationality?search=1>
<https://journals.openedition.org/bcrfj/6405?lang=en>
https://wwi.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne
https://avalon.law.yale.edu/20th_century/palmanda.asp#art7
https://brill.com/view/book/9789004180840/Bej.9789004169845.i-254_001.xml
<https://online.ucpress.edu/jps/article-abstract/46/2/44/55039/Legislating-Exclusion-Palestinian-Migrants-and?redirectedFrom=fulltext>
https://www.sup.org/books/title/?id=33098&bottom_ref=subject
<https://online.ucpress.edu/jps/article-abstract/46/2/44/55039/Legislating-Exclusion-Palestinian-Migrants-and?redirectedFrom=fulltext>
<https://www.jstor.org/stable/10.2979/jottturstuass.3.2.08>
<https://academic.oup.com/book/6410?login=false>
<https://www.afsc.org/resource/palestinian-refugees-and-right-return#:~:text=None%20of%20these%20displaced%20persons,refugees%20scattered%20around%20the%20world>
http://passia.org/media/filer_public/3f/18/3f187aba-2125-46fc-8857-df792a851977/refugees.pdf
<https://www.amazon.com/Ethnocracy-Identity-Politics-Israel-Palestine/dp/081223927X>
<https://www.adalah.org/en/content/view/9569>
<https://www.vox.com/world/2018/7/31/17623978/israel-jewish-nation-state-law-bill-explained-apartheid-netanyahu-democracy>
<https://www.middleeasteye.net/opinion/israel-palestinian-strip-away-citizenship>
<https://www.ucpress.edu/book/9780520385627/rethinking-statehood-in-palestine>
<https://www.unhcr.org/excom/EXCOM/42bc068d2.pdf>
<https://www.ucpress.edu/book/9780520385627/rethinking-statehood-in-palestine>
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/10714839.2018.1448592>
<https://academic.oup.com/book/6410?login=false>
https://www.sup.org/books/title/?id=33098&bottom_ref=subject
https://www.sup.org/books/title/?id=33098&bottom_ref=subject
<https://www.reuters.com/article/us-palestinians-statehood-idUSBRE8ARoEG20121130>
[8](https://www.palestineforum.net/%D8%A7%D9%84%D9%85%D9%88%D8%A7%D8%B7%D9%86%D8%A9-</p></div><div data-bbox=)

[%D8%A7%D9%84%D9%81%D9%84%D8%B3%D8%B7%D9%8A%D9%86%D9%8A%D8%A9-%D9%85%D8%A7%D8%B6%D9%8A%D8%A7%D9%8B-%D9%88%D8%AD%D8%A7%D8%B6%D8%B1%D8%A7%D9%8B-%D9%88/](#)

<https://www.ucpress.edu/book/9780520385627/rethinking-statehood-in-palestine>

https://www.researchgate.net/publication/333427013_Who_Has_the_Right_to_Become_a_Palestinian_Citizen_An_International_Law_Analysis

<https://www.peaceagreements.org/viewmasterdocument/985>

<https://www.jerusalemstory.com/en/article/palestinians-historic-and-legal-rights-palestinian-nationality?search=1>

<https://users.ox.ac.uk/~polfo002/civitas/index.html>

<https://al-shabaka.org/reports/reviving-a-palestinian-power-the-diaspora-and-the-diplomatic-corps/>

<https://www.californialawreview.org/blood-quantum-and-the-white-gatekeeping-of-native-american-identity/>

<https://harvardpolitics.com/blood-quantum/>

<https://al-shabaka.org/briefs/beyond-failed-frameworks-a-re-imagined-collective-future/>

Übersetzung für Pako: A. Riesch – palaestinakomitee-stuttgart.de